

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Fach- und Medienübersetzen, M.A.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
Standort:	Würzburg
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die ursprüngliche Auflage lautete:

Die Hochschule muss in der Studien- und Prüfungsordnung die Zulassungsbedingungen für Studierende mit einem Bachelorabschluss eines nicht-translatorischen Studiengangs für den Studiengang „Fach- und Medienübersetzen“ (M.A.) verankern (§ 5 BayStudAkkV).

Die ursprüngliche Begründung zu der Auflage lautete:

In § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fach- und Medienübersetzen heißt es, die Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums werde nachgewiesen, „[...] durch ein mit 180 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte

bezeichnet) und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung(en) Fachübersetzen/ Translation , Anglistik, Romanistik mit Hauptfach Französisch oder Spanisch oder einer vergleichbaren Fachrichtung einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss sowie den Nachweis über jeweils ausreichende Kenntnisse der A-, B- und C-Sprache in Wort und Schrift [...].

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 16 darauf hingewiesen, dass gemäß Selbstbericht (S. 22) Studierende mit einem ersten Abschluss in einem nicht-translatologischen Fach im ersten Semester zwei Auflagenkurse belegen könnten, die regulär zum Bachelor-Studiengang gehören würden. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass im Modulhandbuch (für das Modul „Erweiterte Grundlagen der Übersetzungswissenschaft“) unter den Teilnahmevoraussetzungen das Absolvieren eines Auflagenkurses genannt wird.

Die Agentur kommt in ihrer Bewertung zu dem Schluss, es sei „diskutabel, ob es nicht der Transparenz zuträglich wäre, die Zulassungsbedingungen zum Masterstudium „Fach- und Medienübersetzen“ (Vollzeit und Teilzeit) für Studienbewerber*Innen mit einem Bachelorabschluss in einem nicht-translatologischen Studiengang überdies in die einschlägigen Ordnungen aufzunehmen“. Insgesamt seien die Zugangsvoraussetzungen angemessen geregelt. (Akkreditierungsbericht, S. 16).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Agentur nicht an, sondern spricht an dieser Stelle eine Auflage aus, da transparent darzustellen ist, unter welchen Bedingungen auch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in einem nicht-translatorischen Fach den vorliegenden Studiengang studieren können.

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule reicht den Entwurf einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs ein, wonach § 3 zu den Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums dahin gehend ergänzt wurde, dass Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorabschluss nicht in einem Translationsstudiengang gemacht haben, im ersten Semester die Auflagenkurse „Einführung in CAT“ und „Einführung in die Übersetzungswissenschaften“ belegen müssen.

Die Auflage kann somit entfallen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag Nr. 10 006 266). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

